

## Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

|                 |   |
|-----------------|---|
| <b>Betreff:</b> | <b>Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung); Alternative</b> |
| <b>Bezug:</b>   | Vorlage 43/2025   |
| <b>Anlagen:</b> | Änderungssatzung Vergnügungssteuer; Alternative   |

---

### Beschlussantrag:

Entsprechend der Lösungsvariante 4c) aus Vorlage 43/2025 wird die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der vorliegenden Fassung gemäß Anlage 1 beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen

| Finanzielle Auswirkungen:<br>Ergebnishaushalt |  | Ifd.<br>Nr.                    | Ertrags- und Aufwandsarten | Plan 2025        |
|---|--|--------------------------------|----------------------------|------------------|
| DEZ00<br>THH_2                                | Dezernat 00 OBM Boris Palmer<br>Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen |                                |                            | EUR              |
| 6110<br>Steuern, allg. Zuw.u. Umlagen         | 1  | Steuern und ähnliche Abgaben   |                            | 168.020.090      |
|   |  | <i>davon für diese Vorlage</i> |                            | <i>1.020.940</i> |

Neben der mit Vorlage 43/2025 vorgeschlagenen Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 6,5 % auf 7,5 % und den damit verbundenen Mehreinnahmen würde eine zusätzliche Erhebung der Vergnügungssteuer für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuell en Diensten (bspw. in Bordellen) voraussichtlichen zu weiteren Mehreinnahmen von 22.800 Euro pro Jahr, für 2025 somit anteilig 17.100 Euro führen.

**Begründung:**

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Vorlage 43/2025 wurde die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Verwaltung schlägt darin die Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes von 6,5 % auf 7,5 % bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zum 01.04.2025 vor.

Gleichzeitig wurde als Lösungsvariante 4 c) auch eine mögliche Erhebung der Vergnügungssteuer auf die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Diensten in Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen aufgeführt.

2. Sachstand

Der vorliegende Entwurf der Änderungssatzung enthält neben der bereits vorgeschlagenen Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes unter § 7 Abs. 1 auch die zusätzlich erforderlichen inhaltlichen und formalen Anpassungen bei einer möglichen Erhebung der Vergnügungssteuer bei Bordellen und ähnlichen Einrichtungen. Die relevanten inhaltlichen Anpassungen werden im Rahmen der Sitzung auch nochmals erläutert.

Für den Fall, dass der Gemeinderat diese zusätzliche Variante präferiert, wäre die beiliegende Fassung der Änderungssatzung zu beschließen.